

Prozessbeschreibung für die Zertifizierung von EE-Anlagen

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Zweck	2
3.	Ablauf des Zertifizierungsverfahrens.....	2
3.1	Antragsstellung, Prüfung auf Unparteilichkeit und Antragsbewertung (Zst.-Ltg. + SV)	2
3.1.1	Informationsgespräch (Zst.-Ltg./A)	3
3.1.2	Angebotserstellung und Vertragsabschluss (Zst.-Ltg. + SV)	4
3.2	Evaluierung (E)	5
3.2.1	Vorbereitung der Evaluierung (Zst.-Ltg.)	5
3.2.2	Vorbetrachtung zur Zertifizierungsfähigkeit nach VDE-AR-N 4110/4120	5
3.2.3	Durchführung der Evaluierung (E)	6
3.3	Bewertung der Evaluierungsergebnisse und Zertifizierungsentscheidung (Z, Zst.-Ltg)	10
3.4	Zertifizierungsdokumentation (Zst.-Ltg.).....	10
3.5	Verwendung des Akkreditierungssymbols	11
3.6	Gültigkeit des Zertifikates (Zst.-Ltg.)	11
3.7	Zertifikatüberwachung (Zst.-Ltg.)	12
3.8	Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikates (Zst.-Ltg.)	13
3.9	Konformitätserklärungen (Zst.-Ltg./E)	14
3.10	Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken.....	14
3.11	Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen.....	15
3.12	Einsprüche und Beschwerden (Zst.-Ltg./LA).....	15
3.13	Verwendung von Zertifikaten.....	15
3.14	Anforderungen an Stellen, deren Prüfungen, Inspektionen und Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle genutzt werden	16
3.15	Vom Netzbetreiber geforderte Modelle der EZA	16
4.	Mitgeltende interne Dokumente	17
5.	Abkürzungen	17
6.	Ablauf der Anlagenzertifizierung grafisch dargestellt.....	18

Revision	Dokumentverantwortung		Seite
6	09.01.2023	09.01.2023	Seite 1 von 18
	Erstellt: Offhauß	Geprüft/ freigegeben: Walter	
Alle Änderungen in der vorliegenden Revision sind grün markiert.			

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen des vorliegenden Dokumentes gelten für den akkreditierten Tätigkeitsbereich der Relibell Zertifizierungsgesellschaft mbH.

2. Zweck

Diese Prozessbeschreibung setzt die Anforderungen an Zertifizierungsprogramme für die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 um. Sie dient als Festlegung eines einheitlichen Verfahrens zur Anlagenzertifizierung laut aktuell gültigen Normen, Gesetzen und Richtlinien.

3. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

3.1 Antragsstellung, Prüfung auf Unparteilichkeit und Antragsbewertung (Zst.-Ltg. + SV)

Interessierte Kunden können einen entsprechenden Antrag auf Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens ausfüllen oder in anderer Form alle nötigen Daten für die Angebotserstellung der Leitung der Zertifizierungsstelle zukommen lassen. Vonseiten der Zertifizierungsstelle wird dann eine Prüfung auf Unparteilichkeit durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass im Voraus einer Zertifizierung keinerlei Planungs- und/oder Beratungsleistungen für die angefragte EZA durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt worden sind. Hierbei hat der Antragsteller eine sog. Erklärung zur Unparteilichkeit (inhaltlich im Vertragsangebot VP_01 bzw. VP_15 enthalten) zu unterzeichnen.

Der Antrag auf Zertifizierung enthält u.a. folgende Informationen:

- Angaben zur Erzeugungsanlage,
- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers und ggf. späteren Zertifikatsinhabers,
- Informationen über den zuständigen Netzbetreiber,
- Inbetriebnahmezeitpunkt.

Wird vom Antragssteller

- eine Zertifizierung gemäß einem Zertifizierungsprogramm gewünscht, die nicht im Leistungsbereich der Zertifizierungsstelle liegt,
- normative Anforderungen vorausgesetzt, mit denen die Zertifizierungsstelle noch keinerlei Erfahrung hat oder
- für Anlagen erfolgen soll, die normalerweise nicht durch die Zertifizierungsstelle zertifiziert werden,

so muss die Leitung der Zertifizierungsstelle anhand ihrer Kompetenzen abwägen, ob eine Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle nach bisherigem Kenntnisstand möglich ist oder ob eine Zertifizierung von vornherein abgelehnt werden muss.

Die Entscheidung über die Durchführung bzw. Ablehnung einer Zertifizierung wird durch die Leitung der Zertifizierungsstelle dokumentiert und entsprechend gelenkt (PB_01).

Dieses Verfahren ist für alle Antragsteller gleich und wirkt sich somit nicht diskriminierend oder nachteilig auf einen einzelnen Kunden aus. Kann keine Anlagenzertifizierung aufgrund fehlender Unparteilichkeit oder mangelnder Kompetenzen gewährt werden, erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung der Zertifizierungsstelle.

3.1.1 Informationsgespräch (Zst.-Ltg./A)

Nach positiver Prüfung der Anfrage (keine Beeinträchtigung der Unparteilichkeit aufgrund früherer Planungs- und Beratungstätigkeiten) führt die Zertifizierungsstelle bei Bedarf ein Informationsgespräch mit dem interessierten Antragsteller durch.

Bei diesem Gespräch können durch die Zertifizierungsstelle wichtige Fragen und Problemstellungen geklärt werden (z.B. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zertifizierung, Anforderungen der technischen Richtlinien, etc.).

Gemäß den gelten Richtlinien (insbesondere den VDE Richtlinien) darf die Inbetriebsetzungserklärung nicht von derselben Zertifizierungsstelle erstellt werden, die auch die anschließende Konformitätserklärung erstellt. Darauf wird im Informationsgespräch durch die Zertifizierungsstelle hingewiesen.

3.1.2 Angebotserstellung und Vertragsabschluss (Zst.-Ltg. + SV)

Mit Eingang des ausgefüllten Antrages und Prüfung der Angaben, erfolgt die Kalkulation des erforderlichen Aufwandes und des Zeitrahmens. Der Antragsteller erhält von der Leitung der Zertifizierungsstelle ein Vertragsangebot welches u.a. Informationen enthält zu:

- Leistungsbeschreibung,
- Pflichten beider Parteien im Rahmen des Zertifizierungsprogrammes,
- Termine und Lieferfristen,
- Zahlungsbedingungen,
- Gültigkeit des Zertifikates,
- Aussetzung und Entziehung des Zertifikates,
- Nutzungsrecht,
- Geheimhaltung und Vertraulichkeit,
- Unparteilichkeit,
- Kündigung und Haftung,
- Beschwerdemanagement.

Auf Anfrage erhält der Kunde die aktuelle Gebührenrichtlinie.

Besteht der Wunsch nach einer Anlagenzertifizierung entsprechend den angebotenen Leistungen, so muss der Antragsteller das unterschriebene Vertragsangebot wieder an die Zertifizierungsstelle zurücksenden.

Als Anlage zum Vertragsangebot erhält der Kunde eine Checkliste, welcher er alle Informationen und Dokumente, die für die Anlagenzertifizierung notwendig sind, entnehmen kann (*CL_02 Datencheck AZ*).

Vor Beginn der Evaluierung prüft die Zertifizierungsstelle, ob alle benötigten Informationen und Dokumente vonseiten des Auftraggebers vorliegen. Ggf. wird der Kontakt zum zuständigen Netzbetreiber bzw. EZE-Hersteller hergestellt, um erforderliche Dokumente zu bekommen. Der Datenabgleich zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage der CL_02. Nach eindeutiger Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle, dass alle notwendigen Dokumente und Daten vorhanden sind, wird mit der Evaluierung begonnen.

3.2 Evaluierung (E)

3.2.1 Vorbereitung der Evaluierung (Zst.-Ltg.)

In der Evaluierungsphase wird geeignetes Personal durch die Leitung der Zertifizierungsstelle für das Zertifizierungsverfahren bestimmt. Anhand der hinterlegten Aufzeichnungen zu Qualifikationen und zur Unparteilichkeit legt die Leitung entsprechend einen Evaluator/Projektbearbeiter, einen zuständigen Zertifizierer und ggf. Unterauftragnehmer fest. Wenn die Zertifizierungsstelle beabsichtigt, Aufgaben an externe Stellen (UAN) zu vergeben, so wird der Auftraggeber darüber informiert. Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird auch bei Unterauftragnehmern die Unparteilichkeit geprüft.

Vor Beginn der Evaluierung stellt die Leitung der Zertifizierungsstelle dem ausgewählten Personal sämtliche für den Zertifizierungsprozess benötigten Dokumente und Informationen (einschließlich der Unterlagen zum QMS) zur Verfügung. Weiterhin müssen technische Mittel (Hard- und Software) auf Aktualität und Funktionalität geprüft werden.

3.2.2 Vorbetrachtung zur Zertifizierungsfähigkeit nach VDE-AR-N 4110/4120

Diese wird nach VDE-AR-N 4110/4120 dann notwendig, wenn die in der EZA verbauten EZE noch nicht über ein Einheitenzertifikat verfügen. Also wenn der Einheitenzertifizierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und die EZE noch den Prototypenstatus haben.

Die Datenbasis für die Vorbetrachtung bilden die Abfragebögen des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers, sowie die Planungsunterlagen zum Projekt (Single-Line-Diagramm, Regelungskonzept, etc.) und die Prototypenbescheinigung der EZE.

Die Vorbetrachtung zur Zertifizierungsfähigkeit umfasst Folgendes:

- Dokumentation der Erzeugungsanlage,
- Dimensionierung der Betriebsmittel,
- Leistungsflussberechnungen,
- Wirkleistungsregelung,
- Statische Spannungshaltung,
- Schutzkonzept,
- Parametrierung der Erzeugungseinheiten,
- Dokumentation der Komponentenzertifikate,
- Abschätzung der Netzurückwirkungen.

3.2.3 Durchführung der Evaluierung (E)

Nach Vorlage aller benötigten Unterlagen und Informationen erfolgt durch den verantwortlichen Evaluator/Projektbearbeiter die Evaluierung.

Als Grundlage für die Evaluierung gelten dieses Dokument sowie alle gültigen Gesetze, Normen und technischen Richtlinien, die zur Zertifizierung der Anlage nötig sind.

Des Weiteren dienen jeweils eine Vorlage für ein Anlagenzertifikat Typ A und ein Anlagenzertifikat Typ B als vorbereitetes Dokument zur Evaluierung. Hierbei sind die Formatierung und das Grundgerüst (der grundlegende Bewertungsumfang) des Anlagenzertifikats vorgegeben. Der verantwortliche Evaluator/Projektbearbeiter führt anhand der bereitgestellten Unterlagen des Auftraggebers Netzberechnungen in der Berechnungs-Software DIGSILENT PowerFactory durch und erstellt anhand dieser Berechnungen, den bereitgestellten Unterlagen und den gültigen Gesetzen, Normen und technischen Richtlinien den Evaluierungsbericht zum jeweiligen Anlagenzertifikat auf der Basis der Vorlagen für Anlagenzertifikate Typ A und B. Auf dieser Basis werden je nach Typ des Anlagenzertifikats folgende Evaluierungspunkte betrachtet:

- Allgemeines
 - Wesentliche technische Daten
 - Erzeugungsanlage
 - Erzeugungseinheiten
 - Daten und Vorgaben des Netzbetreibers
- Einspeiseleistung
- Bemessung der Betriebsmittel
 - Dauerstrombelastbarkeit
 - Kurzschlussfestigkeit und Schaltvermögen der LS
 - Überprüfung der Kabelabschnitte
 - Überprüfung der Schaltanlagen
 - Angaben zu den Wandlern
 - Belastbarkeit der Stromwandler
 - Angaben zu den Leistungsschaltern
 - Wirkleistungsverluste
- Spannungsänderungen am Netzanschlusspunkt
- Erforderliche Netzkurzschlussleistung am Netzanschlusspunkt
- Netzurückwirkungen
 - Schnelle Spannungsänderungen
 - Spannungsänderungen – EZE

- Spannungsänderungen – EZA
 - Flicker
 - Oberschwingungen (OS) und Zwischenharmonische (ZH)
 - Kommutierungseinbrüche
 - Unsymmetrien
 - Tonfrequenzrundsteuerung
 - Trägerfrequente Nutzung des Kundennetzes
 - Gesamtfazit zu den Netzurückwirkungen
- Quasistationärer Betrieb, Polrad-Netzpendelungen
 - Quasistationärer Betrieb
 - Polrad-/Netzpendelungen
- Nachweis der (Netz-)Inselbetriebsfähigkeit
 - Inselbetrieb
 - Teilnetzbetriebsfähigkeit
- Nachweis der Schwarzstartfähigkeit
- Statische Spannungshaltung/Blindleistungsbereitstellung
 - Blindleistungsvermögen
 - Leerlaufblindleistung der EZA
 - Konzept der Blindleistungsbereitstellung
 - Einhaltung der geforderten Genauigkeit
 - Regelverhalten
 - Störungsverhalten
- Dynamische Netzstützung
 - Stabilitätskontrolle
 - Darstellung der Stromverläufe, NAP
- Wirkleistungsabgabe
 - Priorisierung der Sollwertvorgaben
 - Wirkleistungsgradienten
- Netzsicherheitsmanagement
 - Wirkleistungs-Regelabweichung
 - Wirkleistungsabgabe in Abhängigkeit der Netzfrequenz (Über- und Unterfrequenz)
- Kurzschlussstrombeitrag der Erzeugungsanlage
- Schutztechnik und Schutzeinstellungen

- Konzeptüberprüfung
 - Reserveschutzkonzept
 - Überwachungsfunktionen im Schutzkonzept
- Schutzeinrichtungen am Netzanschlusspunkt
- Entkopplungsschutzeinrichtungen an den EZE
- Vergleich der Ergebnisse mit den Netzbetreibervorgaben
- Zuschaltbedingungen und Synchronisierung
- Abfangen auf Eigenbedarf bzw. schnelle Resynchronisierung
- Anforderung an Regelleistungsbereitstellung
- Eigenbedarfs- und Hilfsenergieversorgung
 - Übergabestation
 - Erzeugungseinheiten
- Sprunghafte Spannungsänderungen
- EZA-Modell
- Inbetriebsetzungserklärung und Konformitätserklärung
 - Inbetriebsetzungserklärung der EZA
 - Konformitätserklärung der EZA
- Zusammenfassung

Für ein Anlagenzertifikat Typ B (P_{\max} 135 kW – 950 kW) ist entsprechend der aktuell gültigen Richtlinie VDE-AR-N 4110 (2018:11) der Bewertungsumfang des Zertifizierungsprozesses geringer als oben aufgeführt. Folgende Punkte werden nicht bewertet: Bemessung der Betriebsmittel, Spannungsänderungen am Netzanschlusspunkt, Erforderliche Netzkurzschlussleistung am Netzanschlusspunkt von Typ-1-Anlagen, Nachweis der Netzurückwirkungen, Dynamische Netzstützung, Wirkleistungseinspeisung in Abhängigkeit der Netzfrequenz (Über- und Unterfrequenz), Sprunghafte Spannungsänderungen. **Sollten die vorliegenden Unterlagen keine vollständige Evaluierung zulassen, kann laut 2. Beiblatt der FGW TR 8 auch ein AZ Typ B unter Auflagen ausgestellt werden.**

Eine Bearbeitung nach diesem Schema stellt sicher, dass die Durchführung von Zertifizierungsprojekten und -bewertungen für jeden Antragsteller gleichbleibt und nicht nachteilig für einen oder mehrere Auftraggeber bewertet wird.

Werden Abweichungen festgestellt, informiert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber schriftlich. Dieser muss innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle festgelegten Frist entsprechende Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen. Die Feststellungen zur Nichtkonformität des Evaluators/Projektbearbeiters und die Durchführung der Korrekturmaßnahmen werden mit dem

„Formblatt Nichtkonformität“ (VQ_11) dokumentiert. Die getroffenen Feststellungen werden vom Auftraggeber bezüglich ihrer Richtigkeit bestätigt und gegengezeichnet sowie Termine für die Realisierung der Korrekturmaßnahmen festgelegt.

Ist eine Nachprüfung erforderlich, die den geplanten Begutachtungsumfang überschreitet, wird ein Termin dafür festgelegt. Die Vergütung der Nachprüfung erfolgt nach Aufwand entsprechend dem Stundensatz gemäß Gebührenrichtlinie.

Im Fall einer Fortführung des Zertifizierungsverfahrens (auf Wunsch des Auftraggebers) muss der Evaluierungsprozess in allen Schritten wiederholt werden. Hierfür werden Gebühren gemäß gültiger Gebührenrichtlinie fällig.

Beruft sich die Zertifizierungsstelle auf Ergebnisse aus früheren Zertifizierungen, für die bereits ein Zertifikat erteilt oder verweigert wurde, so muss die Leitung der Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass die Projekte ordnungsgemäß abgeschlossen und das eingesetzte Personal (intern/extern) die Kompetenzanforderungen und Anforderungen zur Einhaltung der Unparteilichkeit erfüllt hat. Die Zertifizierungsstelle verwendet in solchen Fällen nur Zertifizierungsergebnisse, für die sie selbst ein Zertifikat erteilt oder verweigert hat.

Die Resultate der Evaluierung werden in einem Anlagenzertifikat inkl. Ergebnisbericht dokumentiert.

3.3 Bewertung der Evaluierungsergebnisse und Zertifizierungsentscheidung (Z, Zst.-Ltg)

Nach Abschluss der Evaluierung werden die, in Form eines Ergebnisberichts zusammengefassten, Ergebnisse an den zuständigen Zertifizierer zur Bewertung weitergegeben. Dieser ist in keinem Fall an der Evaluierung beteiligt gewesen. Der Zertifizierer bewertet alle bisherigen Erkenntnisse bezogen auf die Erfüllung der Anforderungen entsprechend des in der Akkreditierungsurkunde festgelegten Geltungsbereiches und entscheidet letztendlich, ob das Anlagenzertifikat erteilt wird oder nicht. Bestätigt wird dies durch seine Unterschrift.

Die Leitung kann z.B. bei fehlender Anzahlung durch den Auftraggeber das Anlagenzertifikat zurückhalten, auch wenn ein anderer Zertifizierer eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen hat.

Bei Nicht-Gewährung einer Zertifizierung informiert die Leitung der Zertifizierungsstelle den Kunden schriftlich und begründet diese Entscheidung.

3.4 Zertifizierungsdokumentation (Zst.-Ltg.)

Das Zertifikat erfordert die Unterschrift des zuständigen Zertifizierers wie auch des Evaluators.

Es enthält u. a.

- Angaben über den Zertifikatsinhaber (Name u. Anschrift),
- Angaben zur Zertifizierungsstelle,
- den Geltungsbereich der erteilten Zertifizierung,
- eine genaue Beschreibung der zertifizierten Anlage sowie
- das Datum des Inkrafttretens.

Das erteilte Zertifikat kann auf einen bestimmten Geltungsbereich beschränkt bzw. ausgedehnt werden. Dies muss bei Antragsstellung geklärt und genau festgelegt werden. Zusätze sind dann dementsprechend im Anlagenzertifikat zu machen.

Das Anlagenzertifikat geht in elektronischer Form an den Auftraggeber bzw. den Zertifikatsinhaber zur Weitergabe an den zuständigen Netzbetreiber.

3.5 Verwendung des Akkreditierungssymbols

Das durch die Deutsche Akkreditierungsstelle vergebene Akkreditierungssymbol wird von der Zertifizierungsstelle ausschließlich auf den auszustellenden Anlagenzertifikaten & Konformitätserklärungen sowie der Homepage (Werbemedium) verwendet.

Die Verwendung erfolgt unter der Beachtung des öffentlich einsehbaren DAkkS-Dokumentes „71_sd_0_011 / Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde, des Akkreditierungssymbols der DAkkS“.

Eine anderweitige Verwendung ist nicht gestattet und unzulässig.

3.6 Gültigkeit des Zertifikates (Zst.-Ltg.)

Das Zertifikat ist gültig ab dem Tag der Ausstellung. Die Gültigkeit endet mit der Ausstellung der Konformitätserklärung, spätestens aber 12 Monate nach Inbetriebnahme der ersten EZE der EZA (siehe FGW TR8). Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, alle Änderungen an der EZA, die sich auf die elektrischen Eigenschaften der Anlage auswirken, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Werden Abweichung nicht mitgeteilt, kann das Zertifikat entzogen werden. Dafür werden Gebühren gemäß gültiger Liste fällig.

Beantragt der Kunde eine Änderung des Geltungsbereiches einer bereits erteilten Zertifizierung, entscheidet die Zertifizierungsstelle anhand der Änderung, ob eine erneute Zertifizierung vorgenommen wird oder nicht.

3.7 Zertifikatüberwachung (Zst.-Ltg.)

Der Zertifikatsinhaber bleibt während der Übergangszeit zwischen Inbetriebnahme der Anlage bzw. Erteilung des Anlagenzertifikates und Ausstellung der Konformitätserklärung mit der Zertifizierungsstelle in Kontakt, um eventuelle Mängel oder Änderungen bezüglich der Anlage sofort zu melden (FGW TR8). In diesem Zeitraum erfolgt eine Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.

Besteht der Verdacht, dass über Änderungen nicht informiert wurde oder wenn Beschwerden interessierter Kreise vorliegen, führt die Zertifizierungsstelle eine außerplanmäßige Überwachung des Zertifikates innerhalb der 6 Monate zwischen Inbetriebnahme bzw. Erteilung des Anlagenzertifikates und Erstellung der Konformitätserklärung durch. Diese wird dem Zertifikatsinhaber angekündigt und ist bei Bestätigung der Verdachtsgründe kostenpflichtig. Der Antragsteller erklärt sich bereit, alle notwendigen Dokumente zur Prüfung freizugeben.

Die Zertifizierungsstelle überprüft, ob aufgrund der Veränderungen in der Beschaffenheit oder Funktionalität der Anlage, erneute Untersuchungen vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Bewertung durch einen Zusatz zum bestehenden Vertragsangebot. Kann der ursprüngliche Zustand der Anlage nicht wiederhergestellt werden bzw. wurden Änderungen vorgenommen, welche die Aufrechterhaltung des Anlagenzertifikates unmöglich machen, so wird der Eigentümer umgehend über den Entzug des Anlagenzertifikates informiert und um Stellungnahme gebeten.

Nach Ausstellung der Konformitätserklärung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt vonseiten der Zertifizierungsstelle keine Überwachung des Anlagenzertifikates mehr, da die Gültigkeit des Anlagenzertifikates mit Erteilung der Konformitätserklärung erlischt (siehe FGW TR8).

3.8 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikates (Zst.-Ltg.)

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen an der zu zertifizierenden Anlage an die Zertifizierungsstelle zu melden. Bei Bekanntwerden von Änderungen, über welche die Zertifizierungsstelle nicht informiert wurde, hat der Kunde eine schriftliche Stellungnahme zu liefern. Die Leitung der Zertifizierungsstelle entscheidet dann, ob der zur Erteilung des Zertifikates erforderliche Zustand der Anlage wiederhergestellt werden kann oder nicht. Kann der Zustand nicht wiederhergestellt werden, wird das Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle zurückgezogen. Der Kunde muss begründen, warum über diese Änderungen nicht informiert wurde und muss in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle den weiteren Ablauf der Zertifizierung festlegen. Werden durch die Änderung die Evaluierungsergebnisse beeinflusst, sind Evaluierung, Bewertung, Entscheidung und Ausstellen der Zertifizierungsdokumentation für den Zertifizierungsprozess zu wiederholen. Der Vertragspartner trägt in diesem Fall die Gebühren gemäß gültiger Liste.

Das Zertifikat wird auch entzogen, wenn ein Missbrauch oder die irreführende Verwendung desselben durch den Zertifikatsinhaber, trotz vertraglicher Vereinbarung, nachgewiesen wird. Der Kunde weist gegenüber der Zertifizierungsstelle nach, weswegen es zu diesem Missbrauch kam und wie derartige Vorfälle in Zukunft vermieden werden.

Das Anlagenzertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle ausgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass die für die zu erbringende Leistung vereinbarte Vergütung vonseiten des Zertifikatsinhabers trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht geleistet wurde. Hierzu wird eine Stellungnahme vom Zertifikatsinhaber gefordert. Die Einschränkung bzw. Aussetzung des Zertifikates bleibt so lange bestehen, bis die Vergütung geleistet wurde und wird durch die Zertifizierungsstelle nach Zahlung des ausstehenden Betrages aufgehoben.

Im Falle eines Entzuges oder der Aussetzung der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), werden alle laufenden Zertifizierungsprojekte ausgesetzt, da eine Fortführung der Projektbearbeitung in diesem Fall nicht mehr möglich ist. Die Zertifizierungsstelle informiert die jeweiligen Auftraggeber sowie den Lenkungsausschuss über den Zustand und leitet die entsprechenden Korrekturmaßnahmen ein. Nach Erteilung einer gültigen Akkreditierung durch die DAkkS werden alle Zertifizierungsverfahren wieder aufgenommen und die Bearbeitung fortgesetzt.

Im Falle einer Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Zurückziehung des Anlagenzertifikates durch die Zertifizierungsstelle wird der zuständige Netzbetreiber darüber informiert. Für eine Neuausstellung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle trägt der Vertragspartner die Kosten.

Die Zertifizierungsstelle führt über alle Vorgänge im Rahmen der Beendigung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Zertifizierungen Aufzeichnungen.

3.9 Konformitätserklärungen (Zst.-Ltg./E)

Nach Ausstellung des Anlagenzertifikates muss gemäß FGW TR8, eine Konformitätserklärung für die zertifizierte EZA ausgestellt werden, in welcher nachgewiesen wird, dass die Anlage entsprechend den Angaben im Zertifikat errichtet wurde. Wird die Konformitätserklärung durch die Relibell Zertifizierungsgesellschaft mbH erstellt, so erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Anlagenzertifikates eine Prüfung der praktischen Umsetzung anhand der vom Auftraggeber einzureichenden Inbetriebsetzungserklärung (siehe VDE-AR-N 4110, FGW TR8).

Der Projektbearbeiter der Zertifizierungsstelle prüft die eingereichten Unterlagen inklusive und insbesondere die Inbetriebsetzungserklärung der EZA. Vor allem ist durch den Projektbearbeiter der Zertifizierungsstelle zu prüfen, ob die Inbetriebsetzungserklärung von einem unabhängigen Unternehmen (nicht der Zertifizierungsstelle selbst) erstellt wurde. Damit wird die Unparteilichkeit gewährleistet.

Bei positivem Ergebnis wird durch die Zertifizierungsstelle eine Konformitätserklärung entsprechend FGW TR8 ausgestellt. Dieses Dokument bestätigt, dass die errichtete EZA auch „tatsächlich“ die Anforderungen gemäß den gültigen Normen und Richtlinien erfüllt. Das Anlagenzertifikat ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig. Daher sind nach Ausstellung der entsprechenden Konformitätserklärung keinerlei Überwachungstätigkeiten durch die Zertifizierungsstelle mehr vorgesehen (siehe FGW TR8).

3.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden bei Änderungen hinsichtlich der fachlichen und qualitativen Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm und setzt ihm eine angemessene Frist zur Umsetzung der neuen Anforderungen. Änderungen, die sich aus den laufenden Zertifizierungstätigkeiten ergeben (kundenspezifisch), werden ebenfalls berücksichtigt und mit geeigneten Maßnahmen behandelt. Je nach Art der Änderungen sind einzelne Teilprozesse des Zertifizierungsprogrammes (Antrag, Evaluierung, Bewertung, Entscheidung etc.) davon betroffen. Durch die Leitung der Zertifizierungsstelle werden entsprechende Schritte veranlasst und die jeweiligen Teilprozesse der Zertifizierung auf Richtigkeit geprüft.

Änderungen im Zertifizierungsprogramm können ggf. auch eine Anpassung der Zertifizierungsdokumentation (z.B. neue Revisionen bestehender fachlicher Normen) bzw. eine Abänderung oder einen Zusatz zur Vertragsgrundlage notwendig machen. Für bereits erteilte Anlagenzertifikate bzw. Anlagen, für die bereits eine Konformitätserklärung vorliegt, gelten diese Änderungen in den Zertifizierungsdokumenten allerdings nicht.

Veränderte Umstände können sein: Entzug der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle, Ausgabe neuer Revisionsstände technischer Richtlinien und Normen, Gesetzesänderungen, technische Neuerungen etc.

3.11 Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über alle Vorgänge im Zertifizierungsprogramm (siehe PB_01 Lenkung Dokumente und Aufzeichnungen). Die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen beträgt mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

Für jedes Projekt werden einzelne Projektordner (EDV) angelegt und entsprechend verwaltet. Nach Abschluss eines Zertifizierungsprojektes werden die Unterlagen entsprechend den Regelungen in der PB_01 archiviert. Vom Kunden übermittelte Daten und Ergebnisse aus den Zertifizierungsvorgängen werden entsprechend den Grundsätzen zum Datenschutz (siehe PB_01 A1) vertraulich behandelt.

3.12 Einsprüche und Beschwerden (Zst.-Ltg./LA)

Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle und Beschwerden sind an die Leitung der Zertifizierungsstelle zu richten. Das Einreichen bewirkt keinen Nachteil für den Einreichenden. Der Einspruch bzw. die Beschwerde wird von Personen in der Zertifizierungsstelle bearbeitet, die nicht mit der Zertifizierung beauftragt waren. Dem Einspruchs- oder Beschwerdeführer wird zunächst eine Empfangsbestätigung übermittelt. Die Leitung prüft gleichzeitig, ob sich die Beschwerde bzw. der Einspruch auf die Zertifizierungstätigkeiten der Stelle beziehen und wenn ja, wie diese zu behandeln sind. Nach Absprache mit dem Beschwerdeführer zu entsprechenden Maßnahmen zur Lösung des Konfliktes bzw. zur Weiterführung einer Zertifizierung teilt die Zertifizierungsstelle dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung einschließlich der ggf. getroffenen Maßnahmen schriftlich mit.

3.13 Verwendung von Zertifikaten

Ermittelte Anlagenzertifikate und Konformitätserklärungen dürfen nur verwendet werden, um die Zertifizierung nach einem bestimmten Geltungsbereich (gesetzliche Regelungen und technische Normen und Vorgaben) nachzuweisen. Eine irreführende Bezugnahme oder falsche Angaben in Bezug auf die Anlagenzertifizierung bzw. Konformitätsbewertung sind zu unterlassen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung dürfen ausschließlich vom Auftraggeber firmenintern und zur Weitergabe an den jeweiligen Netzbetreiber verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte erfordert eine vorherige schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelung droht in schweren Fällen die Aussetzung oder der Entzug des Anlagenzertifikates.

3.14 Anforderungen an Stellen, deren Prüfungen, Inspektionen und Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle genutzt werden

Bei der Anlagenzertifizierung wird auf Einheitenzertifikate und Dokumente anderer Zertifizierungsstellen zurückgegriffen, die nachweislich die Anforderungen der gültigen technischen Richtlinien, Normen und Gesetze erfüllen und über eine gültige Akkreditierung hinsichtlich Einheitenzertifizierung verfügen.

3.15 Vom Netzbetreiber geforderte Modelle der EZA

Entsprechend der Technischen Anschluss Regeln können Netzbetreiber ein konglomeriertes Modell der EZA für die Durchführung eigener Berechnungen (insbesondere Netzstudien) fordern. Darüber hinaus sind die EZA-Modelle in der Softwareumgebung bereitzustellen, die der Netzbetreiber wünscht.

Wird vom Netzbetreiber ein entsprechendes EZA-Modell verlangt, wird der Kunde hierüber informiert und die weitere Verfahrensweise abgestimmt.

Fordert der Netzbetreiber ein EZA-Modell in der Softwareumgebung DIgSILENT PowerFactory, bietet die Zertifizierungsstelle an, unter Berechnung des zusätzlichen Aufwandes, das Modell für den Kunden zu erstellen, zu validieren und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Wird durch den Netzbetreiber ein EZA-Modell in einer, von DIgSILENT PowerFactory abweichenden Softwareumgebung (bspw. PSS/E) gefordert, muss der Kunde einen Dienstleister für die Erstellung des Modells beauftragen. Mit dem erstellten EZA-Modell sind entsprechende Testberechnungen durchzuführen und die Ergebnisse der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen, damit eine Validierung der Modelle durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden kann. Nach erfolgreicher Validierung kann das EZA-Modell dem Netzbetreiber übermittelt werden.

4. Mitgeltende interne Dokumente

PB_01	Lenkung Dokumente und Aufzeichnungen	CL_01	Anfrage AZ
VQ_11	Nichtkonformität	CL_02	Datencheck AZ
VP_01	Vertragsangebot_AZ	CL_04	Datencheck KE
VP_03	Anlagenzertifikat Typ A	CL_05	VOB zur KE
VP_04	Anlagenzertifikat Typ B	CL_09	Datencheck IBE
VP_05	Konformitätserklärung	CL_10	Foto-Doku für KE (PV)
VP_15	Vertragsangebot_AZ_HS	CL_11	Foto-Doku für KE (BHKW)
		CL_12	Foto-Doku für KE (WIND)

Alle zugrundeliegenden aktuellen Gesetze, Normen und Richtlinien (siehe Zert.programm)

5. Abkürzungen

A	Antragsteller	PL	Projektleiter
CL	Checkliste	QMB	Beauftragte d.Leutung für das QMS
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH	QMS	Qualitätsmanagementsystem
E	Evaluator/in	UAN	Unterauftragnehmer
EZA	Erzeugungsanlage	V	Verantwortlichkeit
EZE	Erzeugungseinheit	VP	Vorlagen-Projekte
GF	Geschäftsführer/in	VQ	Vorlagen-QM
LA	Lenkungsausschuss	VW	Verwaltung
MA	Mitarbeiter	Z	Zertifizierer
PB	Prozessbeschreibung	Zst.-Ltg.	Leitung d. Zertifizierungsstelle

6. Ablauf der Anlagenzertifizierung grafisch dargestellt

Der vollständige Ablauf der Anlagenzertifizierung ist in der nachfolgenden Grafik detailliert dargestellt:

